



VEREIN DER
**NATUR- UND CAMPINGFREUNDE
LINDHÖFT e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Natur- und Campingfreunde Lindhöft e. V.“ und kann schriftlich mit „VNCL e.V.“ abgekürzt werden.
- (2) Der Verein führt ein Logo; näheres hierzu regelt die Vereinsordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lindhöft.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Registergericht Kiel, VR 736 EC).
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Mittelverwendung, Ideale

- (1) Zweck des Vereins ist die naturverträgliche gemeinschaftliche Erhaltung, Gestaltung und Fortführung des Campingplatzes am Strand von Lindhöft in Verbindung mit der Förderung des Naturerlebnisses und Naturverständnisses des Naturraumes Ostseeküste.
- (2) Der Verein veranstaltet für seine Mitglieder im Rahmen der Förderung des Naturerlebnisses und Naturverständnisses naturkundliche Exkursionen und Vorträge.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig (ideeller Verein); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Das Vereinsgelände und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen in angemessenem Umfang und mit Einschränkungen für die Nutzung der Mitglieder des Vereins zur Verfügung. Näheres hierzu regelt die Vereinsordnung (siehe § 22 dieser Satzung).
- (6) Sowohl das Campen als auch das Naturerlebnis werden wahrgenommen als verbindendes Element in einer freien, demokratischen und toleranten Gemeinschaft, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Kultur, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Voll-Mitglieder,
 - b) Mitglieder auf Probe,
 - c) Kinder-Mitglieder,
 - d) Junior-Mitglieder,
 - e) Senior-Mitglieder,
 - f) Sonder-Mitglieder,
 - g) Ehren-Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Voll-Mitglied jedoch nur voll geschäftsfähige natürliche Personen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und kann diesen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Mitgliedschaft ist nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand vorläufig und nur auf Probe erworben. Eine Mitgliedschaft auf Probe kann ausschließlich durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes und frühestens nach einem vollen Geschäftsjahr in eine andere Form der Mitgliedschaft (siehe Ziff. (1) lit. a), d), e) oder f)) umgewandelt werden. Die Probezeit sollte jedoch spätestens nach zwei vollen Geschäftsjahren durch Umwandlung oder Beendigung der Mitgliedschaft enden.

- (3) Die Mitgliedschaft ist untrennbar mit einer bestimmten Campingparzelle verbunden. Eine Mitgliedschaft ohne Campingparzelle oder der Erhalt einer Campingparzelle ohne Mitgliedschaft sind nicht möglich. Campingparzelleninhaber können nur Voll-Mitglieder und/oder Mitglieder auf Probe sein.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an eine Campingparzelle gebunden und wird nicht auf Probe erworben, sie wird bis auf Widerruf vom Vorstand verliehen.
- (5) Auf einer Campingparzelle können maximal zwei Voll-Mitglieder oder zwei Mitglieder auf Probe gleichzeitig eingetragen sein, darüber hinaus sind Eintragungen von Kinder-, Junior-, Senior-, und Sonder-Mitgliedern möglich.
- (6) Jede auf dem Vereinsgelände oder angrenzenden Flächen, die unter der Obhut des Vereins stehen¹, anwesende Person, die nicht Mitglied des VNCL e.V. ist, ist analog zu den Regelungen für Gäste im Sinne dieser Satzung und der Vereinsordnung zu behandeln. [¹betrifft insbesondere beispielsweise Bootsliegefelder, Badezonen etc. inklusive der vor- oder nachgelagerten Flächen und die damit zusammenhängenden Obhutspflichten des Vereins]
- (7) Das Weitere zu den vorgenannten Mitgliedsarten und ihrer Stimmberechtigung, der Beantragung und Aufnahme von Mitgliedern sowie zu der Verbindung von Mitgliedschaft und Campingparzelle regelt die Mitgliedschafts-Ordnung (MitO).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ordentlich mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds gemäß Ziffer (2) sowie außerordentlich
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) bei Nichtbestehen der Probezeit als Mitglied auf Probe.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist bis spätestens zum 31. August eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, ein grober Satzungsverstoß, Verleumdung der Organmitglieder, erhebliche Störung des Vereinsfriedens oder eine andere schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt. Als schwerwiegende Pflichtverletzung gilt beispielsweise auch der vollständige oder teilweise Zahlungsverzug des Beitrags oder anderer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Zahlungserinnerung; die Streichung in diesem Fall darf erst wirksam werden, wenn die letzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam; eine Berufung oder Revision ist ausgeschlossen. [Erläuterung: Bei der Streichung von der Mitgliederliste handelt es sich um ein vereinfachtes Ausschließungsverfahren im Vereinsrecht, das in einfach gelagerten und leicht feststellbaren Fällen, ohne dass eine nähere Erforschung des zum Grund der Ausschließung gemachten Sachverhaltes erforderlich ist, zulässig ist. Dazu gehören explizit die Fälle des Beitragsrückstands oder mehr als nur unerhebliche Gesetzesverstöße etc. Hier soll gerade die Berufung ausgeschlossen sein. Der Rechtsweg steht jedem frei.]
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen und/oder gegen diese Satzung oder eine nachgeordnete Vereinsordnung, z.B. wiederholte Nichterfüllung der Mitgliedschaftspflichten, Störung des Vereinsfriedens, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern, verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei wiederholtem Zahlungsverzug, wenn eine Streichung nach Ziff. (3) Satz 2 nicht erfolgen konnte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so kann der Beirat auf eigenen Beschluss innerhalb einer Frist eines weiteren Monats einen Antrag auf Revision stellen. Die Revision erfolgt dann bei der nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Ausschließungsgründe darzulegen und dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Eine Mitgliedschaft auf Probe kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes beendet werden. Eine Begründung hierfür ist nicht anzuführen und dem Mitglied auf Probe steht nicht das Recht auf Berufung an den Beirat zu.
- (6) Im Falle einer außerordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziff. (1) lit. a) bis d) steht dem Mitglied kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen oder anderer erbrachter Leistungen für das betreffende Geschäftsjahr zu; hiervon ausgenommen sind hinterlegte Sicherheitsleistungen gemäß Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO). Die betreffende Campingparzelle ist fristgerecht zu räumen.
- (7) Näheres zur Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Mitgliedschafts-Ordnung (MitO) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 2, sowie aus der Vereinsordnung ergeben. An oberster Stelle stehen dabei der Vereins- und der Naturgedanke sowie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (2) Den Weisungen des Vorstandes und seiner Beauftragten (z.B. Platzaufsicht) ist Folge zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied unterliegt der Treue- und Förderpflicht und ist verpflichtet,
 - a) die Inhalte der Satzung, der Vereinsordnung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Eine Berufung auf die Unkenntnis eines den Mitgliedern bekanntgegebenen Sachverhaltes (z.B. per Aushang in den Schaukästen am zentralen Waschhaus A, auf der vereinseigenen Internetseite und/oder per E-Mail/Briefpost) ist ausgeschlossen;
 - b) sich aktiv in den Verein einzubringen und am Vereinsleben zu beteiligen (Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Mitwirkung an der Erreichung der Vereinsziele, Förderung der Vereinsinteressen etc.);
 - c) den Zweck des Vereins zu unterstützen und sich entsprechend zu verhalten;
 - d) den Verein angemessen nach außen zu repräsentieren und sich intern sowie extern loyal gegenüber dem Verein zu verhalten;
 - e) sich auf dem Vereinsgelände und den angrenzenden Land- und Wasserflächen gegenüber dem Verein und seinen Organen, Mitgliedern und Gästen, gegenüber der Gemeinde Noer (als Verpächterin unseres Vereinsgeländes) und ihren Anwohnern (deren Anwesenheit wir auf unserem Hauptweg gerne dulden) angemessen und freundlich zu benehmen;
 - f) geltende rechtliche Bestimmungen selbstverständlich einzuhalten; hierzu gehört beispielsweise auch die Einhaltung der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), der Strandsatzung der Gemeinde Noer und anderer Rechtsnormen, die sich insbesondere auf die an das Vereinsgelände angrenzenden Land- und Wasserflächen beziehen, die aktiv vom Verein mitgenutzt werden (Strand, Badezonen, Bootsliegendeplätze etc.).
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Darüber hinaus sind von den Mitgliedern Pflichtleistungen zu erbringen (z.B. Arbeitsleistungen, Platzaufsichten). Die Art und Höhe der Pflichtleistungen und Mitgliedsbeiträge, weiterer Beiträge, Gebühren und Sicherheitsleistungen sowie dessen Fälligkeiten und weitere Bestimmungen hierzu werden von der Mitgliederversammlung in Form der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) beschlossen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, dem SEPA-Lastschriftverfahren zur Abbuchung von Beiträgen und Gebühren, Sicherheitsleistungen usw. durch den VNCL e.V. zuzustimmen.
- (6) Für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gäste sind die Mitglieder selbst verantwortlich und haften dem Verein oder Dritten gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Jedes Mitglied hat sich das Fehlverhalten seines Gastes oder seiner mit ihm auf der jeweiligen Campingparzelle angemeldeten und/oder anwesenden Mitglieder anrechnen zu lassen (siehe auch § 19 Ziff. (2)).
- (7) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsordnung können die betreffenden Mitglieder durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, z.B. Ermahnungen, Abmahnungen, Mahngebühren, Ordnungsgelder, Platzverweise, Vereinsausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste etc.
- (8) Näheres zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder ist in der Mitgliedschafts-Ordnung (MitO), der Campingplatzordnung (CPO), der Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO), oder einer anderen in der Satzung genannten Ordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister*in und
 - d) der/dem Schriftführer*in.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Außenverhältnis).
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) der/dem technischen Leiter*in und
 - c) der/dem Umweltbeauftragten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das uneingeschränkte Hausrecht inne.
- (6) Näheres regelt die Vorstandsordnung (VorO).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung sämtlicher Vereinsgeschäfte mit Ausnahme der Vorstandswahlen;
 - b) Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - e) Erarbeitung und Vorlage von Vorschlägen für Beiträge, Gebühren, Pflichtleistungen etc. der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO);
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - h) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, z.B. für die Durchführung der Platzaufsicht, die Saunanutzung etc.;
 - i) Beschlussfassung über die begründete vollständige oder teilweise sowie temporäre oder dauerhafte Befreiung einzelner Mitglieder von den Pflichtleistungen gemäß § 5 Ziff. (4) Satz 2 der Satzung. Eine solche Befreiung kann per Vorstandsbeschluss jederzeit begründet widerrufen werden;
 - j) Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art, die für den Betrieb des Vereins erforderlich sind;
 - k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung von Probezeiten und die Vergabe von Campingparzellen.
- (2) Der Vorstand hat in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
- (3) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben und/oder zum satzungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes Ämter verleihen, z.B. Arbeitsgruppenleitungen und ähnliches.
- (4) Näheres regelt die Vorstandsordnung (VorO).

§ 9 Wahl, Entlastung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zu wählen; Blockwahlen, Listenwahlen oder ähnliches sind nicht zulässig. Wählbar sind nur Voll-Mitglieder, die dem Verein bereits mindestens zwei volle Geschäftsjahre angehören.
- (2) Der/Die Sprecher*in des Beirates oder deren/dessen Vertretung beantragt und leitet auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes sowie anschließend die erforderlichen Vorstandswahlen.
- (3) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden
 - a) die/der 1. Vorsitzende,
 - b) der/die Schatzmeister*in und
 - c) die/der Umweltbeauftragte gewählt.
- (4) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden
 - a) die/der 2. Vorsitzende,
 - b) der/die Schriftführer*in und
 - c) der/die Technische Leiter*in gewählt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand unverzüglich, vorzugsweise aus dem Beirat, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Rücktritt einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes sind dem Beirat unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Ersatzmitgliedes ist ebenfalls dem Beirat unverzüglich anzuzeigen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes führt der Beirat kommissarisch die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des Vorstandes, sofern der zurückgetretene Vorstand dies nicht selbst kommissarisch übernimmt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (auch fernmündlich) einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn den Vorstandsmitgliedern eine jeweils der Situation und Tragweite angemessene Frist zur Rückäußerung eingeräumt wird.
- (3) Näheres regelt die Vorstands-Ordnung (VorO).

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zu wählen; Blockwahlen, Listenwahlen oder ähnliches sind nicht zulässig. Wählbar sind nur Voll-Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei volle Geschäftsjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgaben
 - a) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten;
 - b) als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu fungieren;
 - c) sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder zu unterrichten und dem Vorstand entsprechende Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten;
 - d) zwei geeignete Kassenprüfer*innen, vorzugsweise aus den Mitgliedern des Beirats, zu benennen, die vor der Mitgliederversammlung die Buchführung für das abgelaufene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten;

- e) bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und zu leiten sowie im Anschluss daran die Vorstandswahlen zu leiten.
 - f) Der Rücktritt einzelner Mitglieder des Beirats oder des gesamten Beirates sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und den Mitgliedern öffentlich zu machen. Die Bestellung eines Ersatzmitgliedes ist ebenfalls dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
 - g) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes führt der Beirat kommissarisch die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des Vorstandes, sofern der zurückgetretene Vorstand dies nicht selbst kommissarisch übernimmt.
- (3) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.
 - (4) Ein Beiratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn den Beiratsmitgliedern eine jeweils der Situation und Tragweite angemessene Frist zur Rückäußerung eingeräumt wird.
 - (5) Der Beirat darf jederzeit die Protokolle der Vorstandssitzungen einsehen und an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern diese nicht den Beirat selbst betreffende Tagesordnungspunkte zum Gegenstand haben.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einstimmig ein Ersatzmitglied. Für die Berufung eines Ersatzmitgliedes gelten die Regelungen der Ziff. (1) Sätze 4 und 5.
 - (7) Bei Rücktritt des gesamten Beirats führt der zurückgetretene Beirat kommissarisch seine Geschäfte bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter; alternativ kann der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen lassen und hat den Vorstand dabei entsprechend zu unterstützen.
 - (8) Näheres zum Beirat regelt die Beirats-Ordnung (BeO).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben Voll-Mitglieder und Mitglieder auf Probe ein Stimmrecht in Verbindung mit ihrer Campingparzelle. Eine Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind untrennbar mit einer Campingparzelle verbunden. Sofern Mitglieder mehr als eine Campingparzelle haben, begründet dies maximal ein weiteres Stimmrecht; sofern mehr als ein Mitglied auf einer Campingparzelle eingetragen ist, begründet dies kein weiteres Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Eine Bevollmächtigung Dritter zur Stimmabgabe ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Gebühren etc. im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO);
 - d) Festsetzung der weiteren Pflichten der Vereinsmitglieder im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO), wie bspw. die Leistung von Arbeitsstunden etc.;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsordnung;
 - g) Beschlussfassung gemäß § 4 Ziff. (4) über die Revision eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes gegenüber einem Vereinsmitglied;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, vorzugsweise im April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben kann postalisch oder per E-Mail erfolgen und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Verein immer die aktuellen Kontaktdaten vorliegen hat.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden (siehe § 15 Ziff. (2)); dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; die weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer der Versammlungsleitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung und zwei Beisitzer. Die Wahlen des Vorstandes sowie deren vorherige Entlastung werden vom Beirat geleitet (siehe § 11 Ziff. (2) lit. e).
- (2) Die Art der Abstimmung erfolgt per Handzeichen, ggf. unter Zuhilfenahme von Stimmkarten. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag eines Mitgliedes beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks etc. beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann vorsorglich bereits mit der ursprünglichen Einladung erfolgen und für den gleichen Tag vorgesehen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die im Widerspruch zur Vereinssatzung oder den das Vereinsrecht oder das Campen betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verträgen oder vergleichbarem stehen oder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzwidrig sind, werden vom Vorstand als von Anfang an für Nichtig erklärt. Gegen eine solche Nichtigkeitserklärung kann auf Beschluss des Beirats von diesem ein Rechtsgutachten angefordert werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung, zwei Beisitzern sowie der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleitung, der Beisitzer und der Protokollführung, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und bei schriftlicher und geheimer Wahl die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der/die Protokollführer*in wird vom Versammlungsleiter/in vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (9) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gilt als fristgerecht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach der Beschlussfassung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Anfechtungsrecht verwirkt.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Es ist bis spätestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jeder Antrag zur Tagesordnung bedarf der Unterstützung von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (eindeutige Unterschriftenliste).

- (2) Über die Annahme zur Beratung und Beschlussfassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung bei Tagesordnungspunkt 2) „Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit; Dringlichkeitsanträge“. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Änderungsanträge oder Gegenanträge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten können während der Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Nach einem erfolgten Beschluss sind Änderungs- oder Gegenanträge nicht mehr zulässig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können unmittelbar nur vom Vorstand gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung auf Satzungsänderung seitens der Mitglieder bedürfen der Unterschrift von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und sind zwingend fristgerecht gemäß § 15 Ziffer (1) Satz 2 zu stellen.

§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Begrüßung durch die Versammlungsleitung
- 2) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit; Dringlichkeitsanträge
- 3) Jahresberichte des Vorstands
- 4) Bericht des Beirats einschließlich Kassenprüfungsbericht
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Vorstandswahlen
- 7) Entlastung des Beirats
- 8) Beiratswahlen
- 9) Festsetzung der Pflichtleistungen, Beiträge, Gebühren etc.
- 10) und fortfolgende: Anträge
- XX) Hinweise und Termine für die laufende Saison

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Falle des Rücktritts des gesamten Beirats kann der zurückgetretene Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen lassen und hat den Vorstand dabei entsprechend zu unterstützen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, 15, 16 und 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell über das Internet als Online-Versammlung abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand in seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung entsprechend mit.
- (2) Die Versammlung wird dann nach den „Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe“ in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen und geeigneten Bereich abgehalten. Die Einladung zu der Online-Versammlung enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiterzugeben.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über geeignete Abstimmungstools innerhalb der geschlossenen Benutzergruppe oder alternativ über weitere Online-Tools nach den „Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe“. Sofern hierfür gesonderte Zugangsdaten erforderlich sind, werden diese den Mitgliedern im Verlaufe der Versammlung bekanntgegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann vorsorglich bereits mit der ursprünglichen Einladung erfolgen und für den gleichen Tag vorgesehen sein.

- (5) Die Regelungen der §§ 12, 13, 14, 15, 16 und 17 dieser Satzung, ausgenommen § 14 Ziff. (2), gelten entsprechend.

§ 19 Haftung

- (1) Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Mitglieder und deren Gäste. Der Verein stellt keine Strand- und Badeaufsicht.
- (2) Der Verein, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern oder deren Gästen auf dem Vereinsgelände bei Nutzung des Geländes und der Anlagen, Einrichtungen und Geräte, beim Baden oder sonstigen Aufhalten im oder auf dem Wasser sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden. Hiervon ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie schuldhaft verursachte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Gäste sind die Mitglieder selbst verantwortlich und haften dem Verein oder Dritten gegenüber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Jedes Mitglied hat sich das Fehlverhalten seines Gastes oder seiner mit ihm auf der jeweiligen Campingparzelle angemeldeten und/oder anwesenden Mitglieder anrechnen zu lassen (siehe auch § 5 Ziff. (7)).

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Ziff. (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder erfolgt zwingend, wenn es der Mitgliederversammlung nicht gelingt, einen geschäftsfähigen Vorstand zu wählen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Eckernförde mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Tierhaltung auf dem Vereinsgelände

- (1) Im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziff. (1) und (2) der Satzung sowie vor dem Hintergrund, dass sich das Vereinsgelände inmitten eines ausgewiesenen Schutzgebietes (Fauna und Flora Habitat) befindet, sind zum Schutz von Flora und Fauna die Tierhaltung und auch der nur kurzfristige Aufenthalt von Tieren auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt. Hiervon ausgenommen sind übliche Klein-Haustiere (z.B. Hamster, Meerschweinchen oder auch Katzen), sofern keine störenden Emissionen für die Nachbarn, den Verein und die Natur von ihnen ausgehen und sie sich ausschließlich auf der jeweiligen Campingparzelle des Halters aufhalten oder nur kurzfristig an einer kurzen Leine (max. 2 m) ausgeführt werden.
- (2) Hunde sind ausschließlich von externen Spaziergängern und Gästen der Gaststätte Seerose auf dem Hauptweg von der Schranke bis zum Durchgang nach Aschau, an einer kurzen Leine (max. 2 m) geführt, geduldet; das gleiche gilt für Pferde. Ansonsten sind Hunde und andere Tiere auf dem gesamten Vereinsgelände ausdrücklich nicht gestattet. Es ist auch nicht gestattet, Hunde oder andere Tiere am Hauptweg oder anderswo auf dem Vereinsgelände zu „parken“, weder angeleint noch in einem Fahrzeug o.ä. (Tierschutz).

§ 22 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung. Diese besteht unter anderem aus den nachfolgend aufgeführten Ordnungen:
- a) Campingplatzordnung (CPO)
 - b) Mitgliedschaftsordnung (MitO)
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
 - d) Beiratsordnung (BeO)
 - e) Vorstandsordnung (VorO)
- (2) Über die vorgenannten Ordnungen hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen erlassen.

- (3) Ergänzend zu den Ordnungen nach Ziff. (1) und (2) kann der Vorstand Richtlinien für den Betrieb und die Nutzung des Vereinsgeländes und der vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, z.B. für die Durchführung der Platzaufsicht, die Saunanutzung etc. erlassen. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Vereinsordnung. Hierunter fallen auch Regelungen, die der Vorstand im Rahmen gesetzlicher Vorgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes erlassen muss (z.B. Hygienekonzepte in Pandemiesituationen o.ä.).
- (4) Die Vereinsordnung ist für die Mitglieder bindend, stellt aber keinen eintragungspflichtigen Bestandteil dieser Satzung dar, bedarf also keiner Eintragung im Vereinsregister.

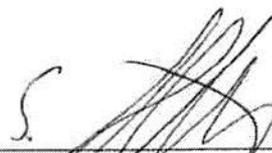
§ 23 Datenschutzhinweise

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die dort beschriebenen Voraussetzungen vorliegen und keine anderen Rechtsvorschriften diesem entgegenstehen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf:
- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Amtsträgern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirats wurden schriftlich auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand, Beirat oder Verein weiter.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **25.07.2021** beschlossen.



(1 Vorsitzender Boris Fante)



(2. Vorsitzender Stefan Allnau)



(Schriftführerin Maiken Griesbach)



(Protokollführerin Katrin Damm-Metke)